

SATZUNG

des Verbandes der Hallenspielfläche und Freizeitanlagen e.V. (VDH)

Fassung vom 9.11.2004 mit Änderungen durch die Vollversammlungen am 27.11.2006, 20.03.2012, 16.04.2013, 05.05.2015, 17.04.2018, 14.05.2019, 13.07.2022, 06.05.2025

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „Verband der Hallenspielfläche und Freizeitanlagen e. V. (VDH)“ - im Folgenden “Verband” genannt –

2. Der Verband hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

3. Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf ganz Deutschland und ggf. Europa.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Verbands ist die Förderung und der Schutz der Berufs- und Standesinteressen seiner Mitglieder.

2. Im Rahmen des Verbandszwecks übernimmt der Verband folgendes:

- a) Verbesserung der Einkaufskonditionen der Mitglieder
- b) Organisation von bundesweiten Marketingaktionen mit dem Ziel, von den Kooperationspartnern entweder Vergütungen für die Mitglieder oder sonstige geldwerte Vorteile, z.B. Werbeflächen in Printmedien, zu erhalten.
- c) Kommunikation mit externen Stellen wie Medien, Lieferanten, Politik, Wirtschaft, anderen Verbänden
- d) Brancheninterne Kommunikation, insbesondere im Hinblick auf Marktentwicklungen im Bereich der Hallenspielfläche.
- e) Erarbeitung von Qualitätsstandards
- f) Der Verband arbeitet eng mit dem Verband Deutscher Freizeitparks e. V. (VDFU) zusammen.

3. Der Verband kann Mitgliedschaften in Organisationen erwerben, die der Förderung des Verbandszweckes dienen können.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verband setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Außerordentliche Mitglieder
- c) Fördermitglieder

2. Die Ordentliche Mitgliedschaft können natürliche oder juristische Personen erwerben, die einen Hallenspielfläche oder ähnliches Freizeitunternehmen gewinnorientiert führen. Die Ordentliche Mitgliedschaft unterteilt sich in

- a) Standardmitgliedschaft
- b) Mitgliedschaft für Gründer

Die Unterscheidungsmerkmale zu den einzelnen Mitgliedschaften werden in den Aufnahme-richtlinien festgelegt.

3. Als außerordentliche Mitglieder können in den Verband gemeinnützige oder nicht gewinnorientierte Vereinigungen und Organisationen aufgenommen werden, die die Ziele des Verbandes unterstützen und nicht die Voraussetzungen von Ziffer 2 erfüllen.

4. Als Fördermitglieder können Unternehmen oder Personen aufgenommen werden, die zwar die Ziele des Verbandes unterstützen, aber nicht die Voraussetzungen von Ziffer 2 erfüllen (z.B. Lieferanten).

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband und den Verbandszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

3. Darüber hinaus haben die Mitglieder die folgenden Rechte:

- a) die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen
- b) das Logo des Verbandes nach den vom Vorstand festgelegten Richtlinien zu verwenden

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
2. Ummeldungen in der Mitgliedschaft müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Verbandsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche und Nutzungsrechte (z.B. am Logo) aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Verbands auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Verbands

Organe des Verbands sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Verbands ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- b) Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
- e) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Verbands zu bestimmen,
- f) die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Verbands sein dürfen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Verbands nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt einen Monat vorher schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verband zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands
- Bericht des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende bzw. nächste Geschäftsjahr
- Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

5. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzu-berufen, wenn es das Interesse des Verbands erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Verbandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

7. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/ der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden. Es wird per Datenfernübermittlung an die Mitglieder versendet.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder (§3 Pkt. 2), sowie Fördermitglieder (§3 Pkt. 5). Gründer haben ein Stimmrecht, können aber nicht in Vereinsgremien gewählt werden. Ordentliche Mitglieder (bei natürlichen Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahrs) mit mehreren Mitgliedsbetrieben haben nach Beitragsstaffelung (laut geltender Beitragsordnung) beschränkte Stimmrechte. Diese richten sich nach der Anzahl voller Einzelmitgliedsbeträge und beträgt maximal vier Stimmen.

Jede Stimme kann nur persönlich oder durch einen Vertretungsberechtigten ausgeübt werden.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handheben oder Zuruf.

5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Verbands ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Personen, und zwar

- a) einem Vorsitzenden
- b) einem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) einem Schatzmeister

zusammen. Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung um bis zu drei weitere Mitglieder erweitert werden. Sie treten dem Vorstand als stimmberechtigte Beisitzer bei. Im Vorstand muss mindestens die Hälfte der Vertreter aus der Kategorie „ordentliche Mitglieder“ stammen. Den Vorsitz kann nur ein „ordentliches Mitglied“ innehaben.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die 2. Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Verbandsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Er kann einen Geschäftsführer benennen und eine Geschäftsstelle einrichten.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

5. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung ist mindestens ein Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Verbands

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine zu diesem Zweck oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Stimmen einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.

2. Der Beschluss zur Auflösung kann nur gefasst werden, wenn bei Abstimmung mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist eine neue, innerhalb dreier Wochen mit einer Ladungsfrist von sechs Wochen und mit gleicher Tagesordnung einzuberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig, sofern in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

3. Der Beschluss über die Auflösung erfordert die Zustimmung von 3/4 der vertretenen Mitglieder.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, welchem Zweck das Vermögen zuzuführen ist. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt.

Markus Riotte (Vorsitzender)